



dbb
beamtenbund
und tarifunion
bundesfrauen-
vertretung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Verantwortlich:
Helene Wildfeuer

Telefon 030.40 81-44 00
Telefax 030.40 81-44 99
frauen@dbb.de
www.frauen.dbb.de

Nr. 02/2008

27.02.2008

INHALT:

+++ Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Königswinter +++ Seminar „Digitale Fotografie“ +++ Resturlaub und Elternzeit +++ Etappensieg für Pendler +++ Pflegegesetz: dbb bundesfrauenvertretung unterstützt Briefaktion des Deutschen Frauenrates +++

Die Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung tagte vom 22. bis 23. Februar 2008 in Königswinter

Die dbb bundesfrauenvertretung hat in der Zeit vom 22. bis 23. Februar 2008 ihre Frühjahrstagung in Königswinter durchgeführt. Die Hauptversammlung tagt zweimal jährlich. Teilnehmerinnen sind die Frauenvertreterinnen der einzelnen Mitglieds-gewerkschaften und Landesbünde des dbb. Regelmäßig tagt die Hauptversammlung im Frühjahr in Königswinter, während die Herbsttagung reihum in verschiedenen Bundesländern stattfindet.

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wild-

feuer, freute sich, dieses Mal ein neues Mitglied begrüßen zu können. Die Katholische Erziehergemeinschaft (KEG) hat die Kollegin Gerlinde Kohl entsandt.

Als Gast konnte die Vorsitzende Herrn Jürgen Noack von der CESI willkommen heißen, der über das Diversity Management referierte. Während die letzte Hauptversammlung im Oktober hauptsächlich dazu diente, dass sich die dbb bundesfrauenvertretung auf den dbb Gewerkschaftstag 2007 vorbereitete, konnte diesmal die erfolgreiche Arbeit ausgewertet werden.

frauen im dbb

Informationsdienst der dbb bundesfrauenvertretung

Die Mitglieder der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung Kirsten Lühmann (DPoIG) und Astrid Hollmann (VRFF) berichteten den Mitgliedern der Hauptversammlung von ihrer Arbeit als stellvertretende Bundesvorsitzende des dbb.

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung informierte die Mitglieder der Hauptversammlung über die Arbeit der dbb bundesfrauenvertretung seit der letzten Sitzung im Oktober. Aus Sicht der dbb bundesfrauenvertretung war der dbb Gewerkschaftstag 2007 ein voller Erfolg. Zum einen sind die auf der Hauptversammlung im Oktober gekürten Kandidatinnen in die dbb Bundesleitung gewählt worden, zum anderen findet sich auf Antrag der dbb bundesfrauenvertretung an herausragender Stelle in § 1 der neuen dbb Satzung nun folgender Passus: „Der dbb sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der des Gender Mainstreaming als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.“ Die Vorsitzende appellierte an die Mitglieder der Hauptversammlung, nun die neue Satzung umzusetzen und in den Fachgewerkschaften und Landesbünden auf eine gendergerechte Entscheidung, insbesondere in Entscheidungsgremien, zu pochen. Richtigerweise steht jetzt der dbb bundesfrauenvertretung in den Grundsatzkommissionen des Bundeshauptvorstandes (ausgenommen ist die Grundsatzkommission für Haushalts- und Finanzfragen) und den Expertenkommissionen jeweils ein Sitz zu. Darin sieht die Vorsitzende einen großen Fortschritt, hatte die dbb bundesfrauenvertretung bisher lediglich einen Gaststatus. Diese Sitze werden mit Fachfrauen aus der Geschäftsführung bzw. der Hauptversammlung besetzt, die ihre Erfahrungen aus der praktischen Arbeit auf ihrem Gebiet als Expertenwissen, in die Kommissionen einbringen werden.

Neben den Wahlen zur Bundesleitung und der Satzungsänderung war die dbb bundesfrauenvertretung auch bei den meisten der von ihr gestellten Anträge an den Gewerkschaftstag erfolgreich. Die Vorsitzende nutzte die Gelegenheit, den Mitgliedern der Hauptversammlung über die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Anträge zu berichten. Mit der Zustimmung zu den Anträgen haben die Delegierten des Gewerkschaftstages den dbb beauftragt, für eine entsprechende Umsetzung zu sorgen.

Nach der erfolgreichen 5. Frauenpolitischen Fachtagung im Juni 2007 zu dem Thema „Alterssicherung: Systeme erhalten – Herausforderungen annehmen!“ wird die 6. Frauenpolitische Fachtagung am 23. Juni 2008 im dbb forum berlin stattfinden. Mit dem Thema „Gender Mainstreaming in der Bundesrepublik Deutschland – Umsetzung in Bund und Ländern“ wird wieder ein aktueller gesellschaftspolitischer Aspekt aufgegriffen werden. Damit möchte die dbb bundesfrauenvertretung einen weiteren Beitrag zur erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit leisten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geben, profunde Sachkenntnis zu erwerben.

Zu der letzten Frauenpolitischen Fachtagung ist eine Broschüre erschienen, in der ausgewählte Ergebnisse und frauenpolitische Standpunkte zum demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland und dessen Auswirkung auf die Alterssicherungssysteme präsentiert werden. Selbstverständlich steht diese Broschüre zum Download unter www.dbb.frauen.de zur Verfügung. Auf Anfrage kann die Broschüre auch an Mitglieder verschickt werden.

Auf den Hauptversammlungen haben die Mitglieder die Möglichkeit, über die Frauenarbeit in den Mitgliedsgewerkschaften zu berichten. Mit ihren Tätigkeitsberichten vermittelten die Frauen-

vertreterinnen aus den Mitgliedsverbänden ein eindrucksvolles Bild der dort geleisteten Basisarbeit.

Die Frauenvertretungen unterstützen ihre Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten und stehen mit Rat und Tat zur Seite. Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene sind die geplanten Dienstrechtsreformen ein großes Thema. In den einzelnen Mitgliedsverbänden nutzen die Frauenvertreterinnen die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben und sich in Kommissionen zu den geplanten Gesetzesentwürfen zu äußern.

Zum Thema „Diversity Management“ hielt Jürgen Noack von der CESI einen interessanten Vortrag. „Diversity Management“ ist ein Konzept der Unternehmensführung, das die Unterschiedlichkeit der Beschäftigten betont und zum Vorteil aller Beteiligten nutzen möchte. Es werden nicht nur die individuellen Unterschiede der Mitarbeiter toleriert, sondern diese werden im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervorgehoben. Die Ziele von „Diversity Management“ sind:

- Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern,

- die Chancengleichheit zu verbessern,
- eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen bzw. der Behörde zu erreichen.

Dabei steht jedoch nicht die Minderheit selbst im Focus, sondern die Gesamtheit der Mitarbeiter in ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Durch den Einsatz von „Diversity Management“ soll es Unternehmen und Organisationen gerade hinsichtlich der zunehmend schwieriger werdenden demografischen Lage gelingen, einen guten Ruf am Arbeitsmarkt zu erhalten, damit das Unternehmen bzw. die Organisation zukünftig für gutqualifizierte Mitarbeiter attraktiv bleibt. „Diversity Management“ hat auch im öffentlichen Dienst Einzug gehalten. Neben fiskalischen Gründen geht es in den Verwaltungen auch darum, die Zusammensetzung der Gesellschaft – insbesondere in den Großstädten – besser in der Belegschaft abzubilden und dadurch den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern und diesen bessere Dienstleistungen anbieten zu können.

(01/02/08)

Seminar „Digitale Fotografie“

In diesem Jahr bietet die dbb bundesfrauenvertretung Seminare zum Thema „Digitale Fotografie“ an. Das erste Seminar wird vom 6. bis 8. März 2008 in Königswinter-Thomasberg im dbb forum siebengebirge stattfinden und ist bereits ausgebucht. Das nächste Seminar findet vom 19. bis 21. Juni 2008 ebenfalls in Königswinter-Thomasberg im dbb forum siebengebirge statt.

Die Teilnehmerinnen können sich auf dem Seminar darüber informieren, welche Möglichkeiten die digitale Fotogra-

fie bietet. Inhalt des Seminars wird die Bildverwaltung am PC, die Grundlagen der Fotografie, die Bildbearbeitung mit Freeware und das Brennen von Fotos auf CD und DVD zum Inhalt haben. Anhand von praktischen Übungen und Demonstrationen erlernen die Teilnehmerinnen, ansprechende Porträt- und Gruppenfotos mit der digitalen Kamera zu erstellen. Die Geschäftsstelle der dbb bundesfrauenvertretung nimmt Anmeldungen für das Seminar

per E-Mail unter frauen@dbb.de ab sofort entgegen.

An dieser Stelle sei auch noch einmal erwähnt, dass das von der dbb bundesfrauenvertretung im letzten Jahr angebotene Seminar zum Thema „Emotionale Intelligenz“ ein voller Erfolg war. Die dbb bundesfrauenvertretung hat sehr positive Rückmeldungen über die

Seminargestaltung und die Inhalte erhalten. Viele Seminarteilnehmerinnen stehen weiterhin in engem Kontakt.

Wir wünschen den Seminarteilnehmerinnen dieses Jahres, dass auch sie eine interessante und kommunikative Zeit in Königswinter erleben.

(02/02/08)

Resturlaub und Elternzeit

Der während der Elternzeit angesparte Resturlaub muss spätestens bis zum Ende des folgenden Jahres verbraucht werden. Dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Die Klägerin war nach der Geburt ihres ersten Kindes seit 2002 in Elternzeit. An diese Elternzeit schloss sich nahtlos eine zweite Elternzeit bis Anfang 2007 an. Für den Resturlaub aus dem Jahr 2002, den sie wegen der anschließenden zweiten Elternzeit nicht nehmen konnte, beanpruchte sie einen finanziellen Ausgleich. Das Gericht wies die Klage ab. Sie hätte den Urlaub bis Dezember 2005 nehmen müssen. Anschließend sei

der Urlaub verfallen und somit auch kein finanzieller Ausgleichsanspruch mehr vorhanden. Für das Gericht war es unerheblich, dass für die Klägerin gar nicht die Möglichkeit bestand, den Resturlaub rechtzeitig zu nehmen, da sich die zweite Elternzeit nahtlos anschloss. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Urteil Bestand hat. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ das Landgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt zu. Wir werden über den Fortgang des Verfahrens berichten.

(03/02/08)

Etappensieg für Pendler

Seit dem 1. Januar 2007 können Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte erst ab dem 21. km als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei diesem sogenannten „Werkstorprinzip“ geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Weg von und zur Arbeitsstätte eine private Angelegenheit ist. Diese Neuregelung hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig. Er hat deshalb zwei Verfahren ausgesetzt, in denen die Kläger die Kilometerpauschale auch bei einer Entfernung unter 21

km auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen haben wollten.

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen sind. Deshalb müssen sie als Erwerbsaufwendungen bei der Besteuerung abgesetzt werden. Zudem hat der Gesetzgeber nach Einschätzung des BFH das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt. Schließlich können weiterhin Kosten der beruf-

lichen Mobilität wie z.B. solche der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten oder auf andere Art steuerlich abgesetzt werden. Auch dass das Finanzministerium angegeben hat, dass die Haushaltskonsolidierung bei der Gesetzesänderung eine wichtige Rolle spielte, lässt der BFH als Grund für die Neuregelung nicht gelten. Auch Sparen rechtfertigt keine verfassungswidrige Regelung.

Um weiterhin möglichst alle Fahrtkosten absetzen zu können, sollten Steuerpflichtige auf ihren Lohnsteuerkarten die Pauschale für Fahrten zur Arbeit vom ersten Kilometer an als Freibetrag eintragen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Einkommenssteuer-Bescheide für 2007 insoweit nur vorläufig. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Eintrag auf der Lohnsteuerkarte eventuell auch Aussetzungszinsen kosten kann. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale bestätigen, ist die eingesparte Steuer zurückzuzahlen. Dazu könnten eventuell Aussetzungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr anfallen.

Die Problematik der Pendlerpauschale ist ähnlich gelagert, wie die der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Auch hier fallen die Kinderbetreuungskosten erwerbstätiger Eltern deshalb an, weil die Eltern arbeiten. Auch die Eltern sollten die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in ihren offenen Einkommenssteuerveranlagungen in verfassungsgemäßer Höhe – ab dem ersten Euro – gegenüber dem Fiskus geltend machen. Die aktuelle Entscheidung des BFH sollte nach Ansicht von Jutta Wagner, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Anlass sein, sämtliche offene Verfahren über die Höhe von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten im Einspruchs- oder Klageverfahren ruhend zu stellen.

Darüber hinaus fordert Helene Wildfeuer, dass auch für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten von Amts wegen ein Vorläufigkeitsvermerk greifen sollte. Der dbb steht diesbezüglich mit dem BMF in Verhandlungen.

(04/02/08)

Pflegegesetz: dbb bundesfrauenvertretung unterstützt Briefaktion des Deutschen Frauenrates

Der Deutsche Bundestag wird in den nächsten Wochen über die Neuregelungen im Bereich der Pflege zu entscheiden haben. Der Deutsche Frauenrat befürchtet, dass mit dieser Neuregelung der Pflege ein gesamtgesellschaftliches Problem individualisiert wird und dass die Frauen auch in Zukunft die Hauptlasten der Pflege tragen werden. Zudem berücksichtigt das neue Gesetzesvorhaben geschlechterspezifische und kulturelle Unterschiede und Bedürfnisse kaum. So sind z.B. bei den Leistungen in Zukunft zwar die tägliche

Rasur bei Männern aufgeführt, eine tägliche Kosmetik bei Frauen gehört aber nicht zu den Bestandteilen der täglichen Gesichtspflege. Und dies, obwohl ein entsprechender Ergänzungsvorschlag des Bundesrates und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen vorlag. Der Deutsche Frauenrat hat einen Musterbrief verfasst, in dem er seine Stellungnahme zum Pflegeweiterentwicklungsgesetz zusammengefasst und seine Mitglieder aufgefordert hat, diesen Musterbrief an die Abgeordneten weiterzuleiten. Die

dbb bundesfrauenvertretung unterstützt diese Aktion. Bitte beteiligen Sie sich mit dem beigefügten Muster schreiben oder einem ähnlich lautenden an dieser Aktion, um die politisch

Verantwortlichen für die Belange der Frauen in dem Gesetzgebungsverfahren zu sensibilisieren.

(05/02/08)

Musterbrief

Pflegeweiterentwicklungsgesetz

Sehr geehrte/r Frau/Herr Abgeordnete/r,

nach langer und teils heftig kontroverser Diskussion sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit wird der Bundestag in den nächsten Wochen abschließend über die Neuregelungen im Bereich der Pflege entscheiden. Sie sind an diesen Diskussionen beteiligt, sei es, weil Sie Mitglied der damit befassten Ausschüsse sind, sei es in entsprechenden Debatten in Ihrer Fraktion.

Der Deutsche Frauenrat hat – wie andere Organisationen auch – eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf schriftlich und mündlich abgegeben.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen als Gesetzgeber noch einmal unsere Erwartungen an die Pflegereform zur Kenntnis geben. Gleichzeitig fordern wir Sie auf, unsere Positionen bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Definition von Pflegebedürftigkeit hat Vorrang

Viele Verbände halten es für ausgesprochen misslich, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff erst nach der Entscheidung über das Pflegeweiterentwicklungsgesetz neu definiert werden soll. Der Deutsche Frauenrat teilt diese Bedenken – auch wir befürchten, dass nunmehr die Definition von Pflegebedürftigkeit nicht an den tatsächlichen Erfordernissen, sondern an den beschlossenen Regelungen und insbesondere an den vorhandenen Finanzmitteln orientiert wird. Wir fordern den Deutschen Bundestag daher auf, zusammen mit dem neuen Gesetz eine EntschlieÙung zu verabschieden, die deutlich macht, dass ggf. eine erneute Beratung und Veränderung des jetzt zu beschließenden Pflegeweiterentwicklungsgesetzes notwendig wird, wenn eine neue Definition von Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Weiterhin befürchtet der Deutsche Frauenrat, dass mit der Neuregelung der Pflege ein gesamtgesellschaftliches Problem individualisiert wird und dass letztendlich erneut Frauen – als hauptamtlich Pflegenden, als pflegende Angehörige oder auch als in illegalen Arbeitsverhältnissen Beschäftigte – die schon jetzt bekannten und die sich neu auftuenden Lücken füllen sollen. Dies aber wird weder den zu Pflegenden noch den Pflegenden noch dem Geschlechterverhältnis gerecht.

Geschlechtsspezifische und kulturelle Unterschiede und Bedürfnisse werden kaum berücksichtigt

Wie schon bei vielen anderen Gesetzesvorhaben ist es auch dieses Mal nicht gelungen, geschlechtsspezifische Unterschiede und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

So gehört z. B. bei den Leistungen die tägliche Rasur bei Männern durchaus zu den Regelaufgaben, die tägliche Kosmetik bei Frauen aber nicht zu den Bestandteilen der täglichen Gesichtspflege. Diese Leistungen, sowie eine angemessene Rücksichtnahme bei der Monatshygiene, sind für Frauen mit Blick auf ihr Selbstwertgefühl und ihre Würde kein Luxus, sondern eine ihnen ebenso wie die tägliche Rasur von Männern zustehende Selbstverständlichkeit. Es ist bedauerlich, dass eine solche differenzierte Betrachtung trotz der Verpflichtung der Bundesministerien und des Bundestages zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede nicht von vorneherein im Gesetzentwurf enthalten war. Noch bedauerlicher ist, dass ein entsprechender Ergänzungsvorschlag des Bundesrates und der Konferenz der Gleichstellungs- und FrauenministerInnen und –senatorInnen bisher keinerlei Berücksichtigung gefunden hat.

Dies gilt auch für wiederholt eingebrachte Forderungen, Unterschiede auf Grund der Kultur, der Tradition und der Religion angemessen im neuen Gesetz zu berücksichtigen. Der Deutsche Frauenrat erwartet, dass der Gesetzentwurf durch Elemente kultursensibler Pflege und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erweitert wird.

Freie Wahl der Pflegeperson ist zwingend

In diesem Zusammenhang machen wir nochmals unsere Erwartung deutlich, dass dem Wunsch nach geschlechtergleicher Pflege in jedem Fall stattgegeben werden muss – und nicht nur nach Möglichkeit. Es ist keiner Frau und keinem Mann zuzumuten, entgegen ihrem/seinem Wunsch von einer Person des anderen Geschlechts gepflegt zu werden. Dies gilt generell, aber insbesondere angesichts der Tatsache, dass nahezu 60 Prozent der zu Pflegenden in ihrem Leben mehrfach Gewalt, vielfach auch sexualisierte Gewalt erfahren haben. Es kann nicht sein, dass aus angeblichen organisatorischen oder Kostengründen eine mögliche Retraumatisierung der Pflegebedürftigen billigend in Kauf genommen wird.

Zehntägige Freistellung muss bezahlt werden

Der Deutsche Frauenrat begrüßt, dass das neue Pflegezeitgesetz sowohl eine kurzzeitige Freistellung zur Organisation der Pflege als auch eine längerfristige Freistellung zur Pflege naher Angehöriger ermöglicht. Wir sehen aber auch hier Verbesserungsmöglichkeiten:

So wurde die Finanzierung der kurzfristigen zehntägigen Freistellung aus dem Referentenentwurf gestrichen. Es ist uns völlig unverständlich, warum eine bei der Erkrankung von Kindern bewährte Regelung für die Pflege nicht übernommen werden kann. Der wiederholte Hinweis, Betroffene sollten Teile ihres Jahresurlaubs hierfür einsetzen, wird aus mehreren Gründen der tatsächlichen Situation nicht gerecht: Zum Einen ist bekannt, dass die meisten der Betroffenen ohnehin schon Teile ihres Jahresurlaubs für die Pflege von Angehörigen einsetzen. Zum Anderen wissen wir, dass sich viele jenseits des Urlaubs, in ihrer „Freizeit“ an der Pflege ihrer Angehörigen beteiligen. D. h. aber, dass vor allem für Frauen zur Erwerbs- und normalen Familienarbeit nun auch noch die Pflege kommt. Umso mehr sind diese Personen auf einen für eine Erholung ausreichenden Jahresurlaub angewiesen – dies dürfte im Übrigen auch im Sinne von ArbeitgeberInnen sein, die auf physisch und psychisch gesunde ArbeitnehmerInnen angewiesen sind. Wir bitten Sie deshalb, für eine Finanzierung der zehntägigen Freistellung einzutreten.

Für sechsmonatige Freistellung fehlen flexible Lösungen

Die Möglichkeit der unbezahlten Freistellung für bis zu sechs Monate soll nur für Beschäftigte gelten, die in Betrieben mit mehr als 15 Angestellten arbeiten. Diese Regelung schließt den größten Teil der abhängig Beschäftigten von diesem Anspruch aus. Dies ist mit Blick auf die Intention des Gesetzes, nämlich die Situation der Pflegebedürftigen zu verbessern, nicht angemessen. Wir bitten Sie deshalb dafür einzutreten, dass diese Grenze aufgehoben und nach anderen Lösungen für die unbestreitbar schwierige Situation kleiner und mittlerer Unternehmen gesucht wird.

Die unbezahlte Freistellung für bis zu sechs Monate ist angesichts der durchschnittlichen Pflegedauer von 8,5 Jahren letztlich ein Tropfen auf den heißen Stein. Gleichwohl sehen wir das Bemühen des Gesetzgebers, einer längeren Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, die nach aller Erfahrung eher Frauen als Männer in Kauf nehmen werden, entgegenzuwirken. Wir sind aber überzeugt, dass eine flexiblere Regelung – entweder die Möglichkeit, die sechs Monate abschnittsweise und/oder alternierend mit anderen Familienangehörigen in Anspruch zu nehmen – den tatsächlichen Bedürfnissen eher gerecht wird. Wir bitten Sie deshalb, sich für eine entsprechende Änderung einzusetzen.

Personenkreis der Anspruchsberechtigten muss erweitert werden

Ferner fordern wir, dass der Kreis derjenigen, die diese Freistellungen in Anspruch nehmen können, über den bisher benannten Personenkreis hinaus erweitert wird. Nicht wenige Menschen in unserem Land haben keine entsprechenden Familienangehörigen (mehr) oder stehen in einem erheblich vertrauteren Verhältnis zu Freundinnen und Freunden oder Nachbarinnen und Nachbarn. Es sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen und auf Grundlage einer eidesstattlichen Erklärung der gewünschten Pflegeperson gegenüber der pflegebedürftigen Person auch von diesem erweiterten Personenkreis die vorgesehenen Freistellungsregelungen in Anspruch genommen werden können.

Mitwirkungspflicht von Ärzten und Ärztinnen verletzt Rechtsstaatlichkeit

Nicht zuletzt bitten wir Sie, sich gegen Mitwirkungspflichten von Ärztinnen und Ärzten auszusprechen, die vorgesehen sind für die Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Menschen sich Krankheiten vorsätzlich oder auf Grund eines von Ihnen begangenen Verbrechens zugezogen haben. Diese Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten oder auch Krankenhäusern wird das Vertrauensverhältnis zwischen Ärztinnen und Ärzten und Patientinnen und Patienten aufs Schwerste belasten. Darüber hinaus haben wir gegenüber dieser Regelung schwerste rechtsstaatliche Bedenken, denn immerhin soll ärztliches Personal bzw. sollen andere Betroffene eine Einschätzung vornehmen, ob ein Verbrechen begangen wurde, bevor eine Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von dem Geschehen erlangt oder ein Gericht eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Dies aber widerspricht der geltenden Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis des Gegenteils.

Wir erlauben uns, diesem Schreiben den vollständigen Text unserer Stellungnahme zum Pflegeweiterentwicklungsgesetz sowie den Beschluss der Mitgliederversammlung 2007 „Gesundheits- und Pflegewesen zukunftsfest machen“ beizufügen und sehen Ihrer Antwort mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen